

Am 7.
A

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10



8

Königl. Preussisches
Allgemeines
EDICTUM

Vor die
Sämmtliche
Regierungen

Und
Justitz Collegia,

Die
Poenäl Mandata

Und nöthige
Ventreibung derer Straffen in
Process-Sachen betreffend.

Sub dato Berlin, den 31. Julii 1722.

BERLIN
Gedruckt bey Gotthard Schlechtiger, Königl. Preussis.
Hof-Buchdrucker.

B. B.



S Friedrich
rich Wilhelm /
von Gottes Gna-
den, König in Preussen,
Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs, Erzkämmerer und Churfürst, Sou-
verainer Prinz von Oranien, Neufchatel,
und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg,
Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der
Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch
in Schlesien, zu Crossen Herzog, Burggraf
zu Nürnberg Fürst zu Halberstadt, Minden,
Camin, Wenden, Schwern, Rakeburg und
Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der
Mark,

Marck, Ravensberg, Hohenstein, Zecklenburg,
Lingen, Schwerin, Bühren und Lehdam,
Marquis zu der Vohre und Blisingen, Herr
zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard,
Lauenburg, Büfow, Arlan und Breda. 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Demnach
Wir bishero mißfällig wahrgenommen/daß die in Uns-
seren Ordnungen gesetzte Straffen bey Process-
Sachen nicht jedesmahl dictiret/ oder doch nicht be-
hörig beygetrieben worden/Wir auch bey denen Pœ-
nal Mandatis den Mißbrauch verspühret/ daß selb-
ige entweder in Fällen/ da solche nicht statt haben/
erkant / oder da sie/ denen Rechten nach / ergehen könn-
en und sollen / nicht darüber gehalten / noch die ver-
würckte Straffen beygetrieben worden; Daß Wir
dannenhero nöhtig gefunden / dieserhalb Verfehlung
zu thun.

Ordnen und befehlen demnach hiermit und Krafft
dieses und zwar ernstlich / daß / wenn von Parthenen/
Advocatis, Procuratoribus und anderen Pers-
sonen/ denen Ordnungen zuwieder gehandelt wird / sol-
ches nicht ungeahndet gelassen / und wenn eine gewisse
Straffe

Straffe darauff gesetzt / selbige erkant / oder nach Bes
chaffenheit der Sache per Decretum angedeutet /
auch ohne Verzug exequiret werden / Daferne
aber in denen Ordnungen keine gewisse Straffe vorge
schrieben / so dann das Gerichte selbige / nach rechtlicher
Erwegung der Umstände / determiniren und bey
treiben lassen solle / wogegen Wir keine obser
vantz, præjuditz, oder Ansehen der Personen Bes
ruffung auf ordentlichen Process und vergleichen al
legiret noch attendiret / und allensfalls von denen
Richtern und Gerichten / sonderlich decernenti
bus, so hierin ihr Ambt nicht beobachtet, die verseumte
Straffe exigiret / und nichts desto weniger auch die
Partheyen annoch bestrafet wissen wollen / damit Un
sere Ordnungen in ihrem vigore behalten werden und
nicht ein jeder / nach Gefallen / sich von deren Behor
sam entziehen und übele Exempel zur Nachfolge geben
könne.

Die Pœnal Mandata anlangend / da ver
ordnen und befehlen Wir hiermit / daß selbige / wo sie
denen Rechten nach / Platz haben / erkant / sonderlich
wann simplici mandato nicht parivet / noch er
hebliche Uhrsachen / warumb nicht gehorsamet werden
könne,

könne/angezeiget werden/alterius bey gewisser Strafs-
fe abgelaſſen/und dieſes bey weiterm Ungehorsam/mit
Vorbehalt der verwürckten Straffe/ geſchärffet wer-
den/ auch Fiscus ſo fort ſein Ampt hiebey beobachten
ſolle; Waſſen dann/wenn Pœnal Mandata erkant/
ſelbige jedesmahl in Sententia angezogen und ent-
weder aufgehoben werden/oder Condemnationes
ſpecifice und deutlich ergehen müſſen/das Gerichte
oder der Richter aber/ ſo ſolches überſehen / wie oben
erwehnet/ angeſehen werden ſoll: Und damit bey Ver-
ſchickung der Acten die auswärtigen Urtheils-ſaſſer
ſich hiernach ebenfalls achten können; So hat Fiscus
ſich in ſolchen Pœnal-Fällen bey der Inrotulation
zu melden/und auf dieſes Unſer Ediſt ſich zu beziehen.

Auff daß auch/wegen verübter Thätigkeiten/
Widerſeglichkeiten und anderer denen Ordnungen und
Rechten zuwieder lauffenden Actuum, mit mehrern
Grunde und deſto eher Pœnal Mandata erkant
werden können; So hat Fiscus, wann ihm davon
Nachricht zukommt/ ex Officio ſich deſhalb weiter
zu erkundigen und ſolches gebührend anzuzeigen/ nicht
weniger/ wenn ihm deſhalb etwas aufgetragen wird/
ſolches ohnverzüglich zu werck zu richten/und ſich davon
durch

Durch keine Protestationes und Ausflüchte abwen-
dig machen zu lassen / auch diejenigen Sachen/wo
Possessions - Streitigkeiten und Weiterungen zu
besorgen/vor allen zu expediren/massen/wann über
des Fiscalis Seumseligkeit/ Unglück oder Schade ent-
stehen solte / derselbe davor zur Verantwortung gezo-
gen werden soll; dahingegen ihm auch die Gerichte/wo
es nöhtig/die Hand prompt biehthen/oder die Schuld
tragen müssen.

Da sich auch zuweilen zuträgt/ daß diejenigen/
welche Fiscus in Proceß vertritt/sich dessen Assi-
stentz mißbrauchen/ selbst turbiren/ Thätigkeiten
verüben/ oder denen Mandatis nicht gehörige pa-
rition leisten/ Wir aber solchem Unwesen gesteuert/
und dasjenige/was zum Schuß und Handhabung der
Justitz geordnet/ nicht zu derselben Hinderung/noch
auf Muhtwillen gezogen wissen wollen; So hat der
jedesmahlige Richter solches ex Officio zu ahnden/
oder da es der Sachen Nohtdurfft erfordert/ wegen
dergleichen factorum, es einem andern Fiscali auf-
zutragen/ damit derselbe hierinn sein Ambt thue / wie
dann auch Unserm General-Fiscal davon Nach-
richt zu geben/ der dahin zu sehen hat / daß nicht von
sol

solchen Partheyen mit That-Handlung/ sondern nach dem Wege Rechtens verfahren werde.

Auf daß aber obiges und was sich deshalb gebühret/ desto accurater möge beobachtet werden; So sollen (1) bey allen Regierungen und Gerichten gewisse Bücher/darinn die in denen Sententzien erkante Straffen sofort nach der Publication zu verzeichnen/ gehalten/ und (2) die/ so per Decreta besonders dictiret/ entweder nach Beschaffenheit der Collegiorum und Gerichte/in einem eigenen dazu gewidmetē Buche/ unter einer besonderen Rubrique, auch (3) die abgehende Pœnal-Mandata auf gleiche Arth eingetragen/ und jedes Jahr/ zu Ende desselben/ aus allen dreyen Büchern oder Rubriquen eine accurate Specification, mit deutlicher Anweisung/ was vor Straffen erkant/ und worüber noch zu erkennen sey/ gefertigt und an Uns/ unter adresse Unsers würcklich Geheimbten Etats - Raths und Ober-Appellation - Gerichts-Præsidenten/ ic. des Edlen von Plotho, eingesendet werden.

Wornach sich alle Unsere Landes-Regierungen/ Justitz Collegia, Magistrate und Obrigkeiten gehorsamlich zu achten/ dieses Unser Edictum sofort/
nach

nach dessen Einlangung/ zu publiciren und darüber
mit gebührendem Nachdruck zu halten/ das Officium
Fisci aber zu vigiliren/ und die Contraventio-
nes zur Bestrafung behöris anzuzeigen hat. Uhrs
Eundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und
aufgedruckten Königlichen Insiegel. Geben Berlin/
den 31. Julii 1722.

Sr. Wilhelm.



*2.
Dm. R. von Partenleben Zis
Pfein*

L. D. C. v. Plotho.

138?

AB: 754698

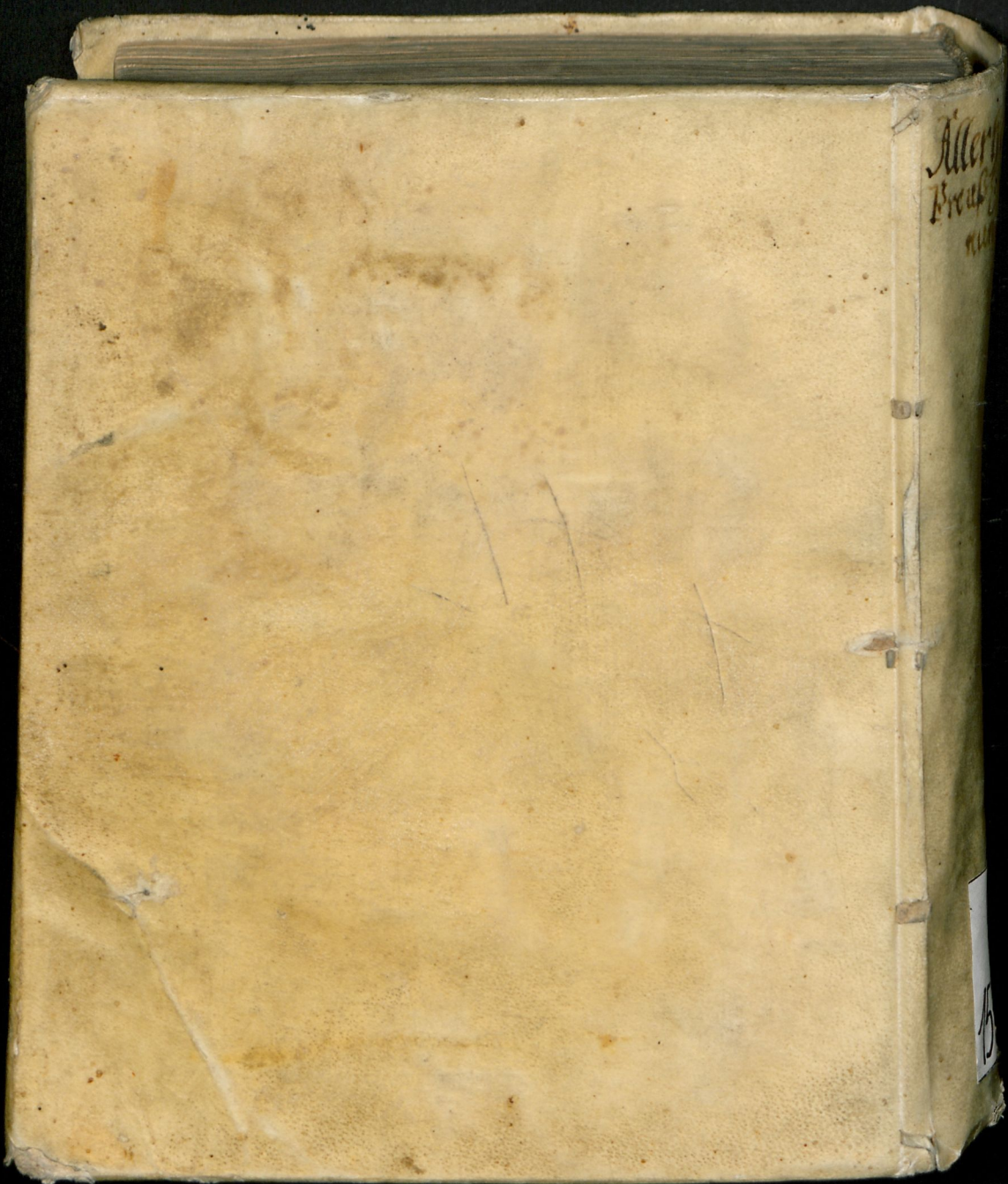
ULB Halle 3
003 615 340



56.

R





Allen
Kreuz
1711



Brensbisches
lgemeines
CTUM

Vor die
mbtliche
erungen

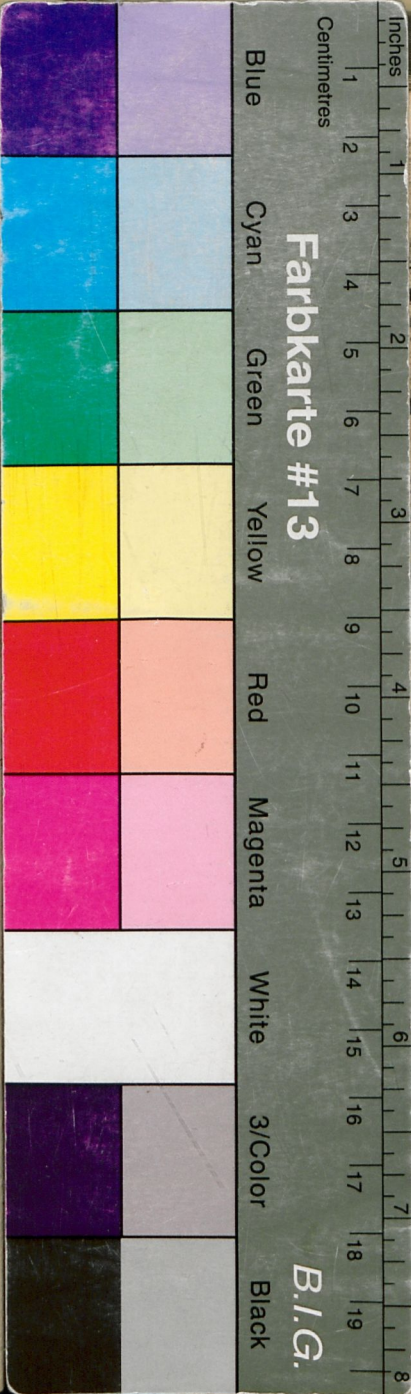
Und
z Collegia,

Die
al Mandata

Und nöhtige
y derer Straffen in
Zachen betreffend.

lin, den 31. Julii 1722.

C R L Z N,
ed Schlechtiger, Königl. Preussis.
Buchdrucker.



Farbkarte #13

B.I.G.